
S 12 RA 496/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RA 496/99
Datum	30.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 24/00
Datum	22.11.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 30. November 1999 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Höhe des Rechtes des Klägers auf Regelaltersrente; insbesondere darüber, ob die Beklagte dazu verpflichtet ist, die Rente nach [§ 307 b](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) neu zu berechnen.

Der am 1.1.1954 geborene Kläger war im Anschluss an das Studium zum Diplom-Forstwirt an der TH Dresden an Instituten der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften (D.A.L.) zu Berlin beschäftigt vom 1.2.1954 bis zum 30.6.1991 und wurde nach der Verordnung über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der D.A.L. vom 15.5.1952 bezahlt (GBl. S. 371). Er gehörte nach eigenen Angaben zu keiner Zeit der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) an. Sein im Jahre 1970 gestellter Antrag auf Einbeziehung in die Altersversorgung der Intelligenz wurde abgelehnt. Auch die in

den achtziger Jahren unternommenen Versuche, in dieses Zusatzversorgungssystem aufgenommen zu werden, scheiterten. Der am 20.6.1990 durch seinen Institutsdirektor gestellte Antrag wurde vom Ministerrat der DDR an das Ministerium für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft abgelehnt am 12.7.1990. Als Eingangsdatum war der 2.7.1990 vermerkt. Zur Begründung wurde ausgeführt, entsprechend dem Vertrag über die Schaffung einer Wirtschafts-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR seien die bestehenden Zusatz- und Sonderversorgungssysteme zum 1.7.1990 geschlossen worden. Deshalb könne der Kläger nicht mehr in die AVI einbezogen werden.

Der Träger der Rentenversicherung an der Überleitungsanstalt Sozialversicherung bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 5.11.1991 eine Rente aus der Sozialpflichtversicherung ab dem 1.7.1991 in Höhe von 720 DM monatlich. Mit Bescheid vom 29.11.1991 wertete die Beklagte die Versichertenrente des Klägers zum 1.1.1992 um und passte sie an.

Die Beklagte wies den Kläger darauf hin, dass die Umwertung auf der Grundlage der maschinell verfügbaren Daten vorgenommen worden sei. Sie war zudem davon ausgegangen, dass der Kläger keinen Anspruch auf eine nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) zu überführende Rente gehabt habe.

Gegen den Umwertungs- und Anpassungsbescheid legte der Kläger Widerspruch ein am 30.12.1991. Auf ihre Anfrage teilte der Zusatzversorgungsträger BfA der Beklagten am 25.6.1993 mit, der Kläger habe keinen Anspruch auf eine Leistung aus der Zusatzversorgung, da er nicht in ein solches Versorgungssystem einbezogen worden sei. Dies bestärkte der Zusatzversorgungsträger nochmals am 18.1.1996, nachdem der Kläger nach eigenen Angaben am 30.1.1995 einen Antrag auf Neuberechnung seiner Rente beim Landratsamt Pirna gestellt hatte.

Aufgrund der Ausführungen des Zusatzversorgungsträgers lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Neuberechnung der Rente nach [§ 307b SGB VI](#) ab (Bescheid vom 15.2.1996). Der Kläger habe am 31.12.1991 keinen Anspruch auf eine nach dem AAÜG überführte Rente nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets gehabt, da er nicht in ein solches Zusatzversorgungssystem einbezogen gewesen sei.

Den dagegen vom Kläger am 11.3.1996 eingelegten, nicht weiter begründeten Widerspruch wies die Beklagte zurück mit Widerspruchsbescheid vom 31.7.1996.

Am 18.1.1999 stellte der Versorgungsträger BfA zugunsten des Klägers aufgrund des AAÜG-Änderungsgesetzes mit Wirkung vom 1.1.1997 zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung in die Rentenversicherung Daten nach dem AAÜG fest. Nachgewiesen seien Zeiten der Zugehörigkeit zur AVI vom 1.2.1954 bis 30.6.1990.

Die Beklagte erlaubte dem Kläger am 15.3.1999, es sei gleichwohl keine

Neuberechnung der Rente nach [Â§ 307b SGB VI](#) vorzunehmen, da allein Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem im Sinne des Â§ 5 I AAÖG festgestellt worden seien. Die bis zum 31.12.1991 gültigen leistungsrechtlichen Regelungen der Versorgungsordnungen hätten demgegenüber die tatsächliche Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem zur Gewährung einer Leistung verlangt. Eine solche Einbeziehung sei im Falle des Klägers nicht erfolgt.

Dagegen legte der Kläger Widerspruch ein am 31.3.1999, den die Beklagte unter Bezugnahme auf ihre Ausführungen im Schreiben vom 15.3.1999 mit Widerspruchsbescheid vom 25.6.1999 als unbegründet zurückwies.

Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner am 19.7.1999 beim Sozialgericht Dresden (SG) erhobenen Klage. Er begehrte die Neuberechnung seiner Rente aufgrund der vom Zusatzversorgungsträger ermittelten Daten. Der Kläger meinte, der Antrag auf seine Einbeziehung in die Zusatzversorgung sei erst im Juni 1990 von Seiten der Institutsleitung gestellt worden, da er als Mitglied der LDPD seit 1946 politisch missliebig gewesen sei.

Das SG hat die Beklagte durch Urteil vom 30.11.1999 unter Aufhebung des Bescheides vom 15.3.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 25.6.1999 dazu verpflichtet, den Bescheid vom 15.2.1996 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 31.7.1996 zurückzunehmen. Die Beklagte müsse den Umwertungsbescheid vom 29.11.1991 im Wege der Überprüfungsbeschwerde nach [Â§ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) dahin ändern, dass die Umwertung der Rente nach [Â§ 307b SGB VI](#) erfolge. Der Kläger habe entgegen der Ansicht der Beklagten einen Anspruch auf eine nach dem AAÖG berechnete Rente des Beitrittsgebietes gehabt. Der Kläger habe dem Zusatzversorgungssystem Nr. 5 der Anlage 1 zum AAÖG angehört. Aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24.3.1998 (B 4 RA 27/97 R) habe die Beklagte zutreffend für den Kläger Zeiten der Zugehörigkeit zur AVI festgestellt, denn dieser sei entsprechend der Verordnung über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften vom 20.9.1951 bezahlt worden, welche gemäß Â§ 1 der Verordnung über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der D.A.L. vom 15.5.1952 auch für den von ihr erfassten Personenkreis gegolten habe. Der Kläger habe somit eine Tätigkeit ausgeübt, an welche ohne dass dies nach Ansicht des SG von der Dokumentation durch eine entsprechende Versorgungsurkunde abhängig gewesen wäre eine Zusatzversorgung geknüpft gewesen sei. Auf die zu DDR-Zeiten anders praktizierte Verwaltungsabwicklung dürfe es nicht ankommen, da andernfalls bei einer sachlich zu Unrecht versagten oder wie nach Auffassung des SG in diesem Fall aus politischen Gründen erst verspätet erteilten Versorgungszusage die Gefahr bestünde, dass in der ehemaligen DDR praktizierte Willkür über die Wiedervereinigung hinaus Bestand hätte und so nachträglich eine solche Verwaltungsabwicklung in den Rang eines bundesrechtlich beachtlichen normativen Maßstabs erhoben würde. Die zu Â§ 5 AAÖG festgestellten Grundsätze müssten deshalb auch bei der Auslegung des Â§ 4 AAÖG herangezogen werden. Â§ 5 AAÖG knüpfe zwar an eine Zugehörigkeit zum Versorgungssystem an, während Â§ 4 I AAÖG auf in Zusatzversorgungssystemen erworbene Ansprüche

abstelle. Nach Â§ 1 I AAÃG gelte das Gesetz allerdings fÃ¼r in Zusatzversorgungssystemen erworbene AnsprÃ¼che und Anwartschaften. Die "ZugehÃ¶rigkeit" im Sinne des Â§ 5 AAÃG kÃ¶nne daher nur dahin ausgelegt werden, dass sie auch dann vorliege, wenn entsprechende Anwartschaften erworben" worden seien. Davon sei nach Meinung des SG im Falle des KlÃ¤gers jedenfalls auszugehen, da er eine TÃtigkeit ausgeÃ¼bt habe, die nach ihrer Art obligatorisch â nach den Regeln des einschlÃ¤gigen Versorgungssystems ohne AusÃ¼bung von Ermessen durch die staatlichen Stellen â eine Versorgung nach sich gezogen habe. Zumindest mÃ¼sse man die vom SG vorgenommene Auslegung zugrunde legen, sofern wie hier glaubhaft gemacht worden sei, dass die Nichterteilung einer Versorgungszusage auf politischer Benachteiligung beruhe und der Leistungsfall nach dem 2.10.1990 eingetreten sei. Aufgrund des seither auch fÃ¼r die BehÃ¶rden im Beitrittsgebiet geltenden [Art. 3 I Grundgesetz \(GG\)](#) hÃ¤tte dem KlÃ¤ger nach Ansicht des SG am 31.12.1991 ein Anspruch auf eine nach dem AAÃG Ã¼berfÃ¼hrte Rente des Beitrittsgebietes zugestanden, so dass zur Berechnung seiner Rente [Â§ 307b SGB VI](#) anzuwenden sei. DarÃ¼ber hinaus verpflichtete das SG die Beklagte, die Rente des KlÃ¤gers nach dem SGB VI ab dem 1.1.1992 durch einstweiligen Verwaltungsakt neu zu regeln.

Gegen das ihr am 5.1.2000 zugestellte Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt zum SÃ¤chsischen Landessozialgericht am 25.1.2000. Sie ist nach wie vor der Ansicht, [Â§ 307b SGB VI](#) kÃ¶nne nicht herangezogen werden, da der KlÃ¤ger am 31.12.1991 lediglich einen Anspruch auf eine Rente aus der Sozialpflichtversicherung gehabt habe, auch wenn nicht ausgeschlossen sei, dass der KlÃ¤ger zu Unrecht nicht in die AVI einbezogen worden sei. Eine einstweilige Regelung sei nicht mÃ¶glich, weil keine gesetzlichen Kriterien existierten, nach denen eine Vergleichsberechnung durchgefÃ¼hrt werden kÃ¶nne.

Mit Bescheid vom 12.3.2001 lehnte der ZusatzversorgungstrÃ¤ger BfA einen Anspruch des KlÃ¤gers auf Leistungen aus einem Zusatzversorgungssystem zum 31.12.1991 ab. Bis dahin habe noch das originÃ¤re Versorgungsrecht der DDR gegolten. Die GewÃ¤hrung einer Zusatzversorgung habe die Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem vorausgesetzt durch eine Verwaltungsentscheidung der DDR, und zwar bis zur SchlieÃung der Zusatzversorgungssysteme am 30.6.1990. Der KlÃ¤ger sei jedoch tatsÃ¤chlich nicht in die AVI einbezogen worden.

Dem Bescheid des ZusatzversorgungstrÃ¤gers, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen gewesen ist, hat der KlÃ¤ger nicht widersprochen. Sein ProzessbevollmÃ¤chtigter war davon ausgegangen, der Bescheid sei Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden. Nunmehr hat er eine ÃnderprÃ¼fung dieses Bescheides gemÃ¤Ã [Â§ 44 SGB X](#) beim ZusatzversorgungstrÃ¤ger beantragt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 30.11.1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Klager beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Er hlt das angefochtene Urteil fr zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszge sowie die beigezogene Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mndlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgrnde:

Die statthafte, form- und fristgerechte Berufung der Beklagten ist begrndet. Der Klager hat keinen Anspruch auf Neuberechnung seiner Rente nach [ 307b SGB VI](#). Dementsprechend war die Beklagte auch nicht verpflichtet, die Rente des Klagers ab dem 1.1.1992 nach dem SGB VI durch einstweiligen Verwaltungsakt zu regeln.

Nach [ 44 I SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fr die Vergangenheit zurckzunehmen, wenn sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen worden ist und deshalb zu Unrecht Sozialleistungen nicht erbracht worden sind. Die Beklagte ist jedoch von dem richtigen Sachverhalt ausgegangen und hat auch das Recht korrekt angewandt.

Nach [ 307b I SGB VI](#) ist eine neue Rentenberechnung nach den Vorschriften des SGB VI vorzunehmen, wenn am 31.12.1991 Anspruch auf eine nach dem AAG berfhrte Rente des Beitrittsgebietes bestand. Der Klager hatte jedoch am 31.12.1991 entgegen der Ansicht des SG keinen Anspruch auf eine nach dem AAG berfhrte Rente.

Dies folgt bereits aus der Tatsache, dass der Zusatzversorgungstrger mit Bescheid vom 12.3.2001 festgestellt hat, dass kein derartiger Anspruch zum erwhnten Zeitpunkt bestand. An diesen Bescheid ist die Beklagte gebunden gem  8 V 2 AAG, zumal er bestandskrftig geworden ist ([ 77 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG), weil der Klager ihm nicht widersprochen hat. Im Gegensatz zur Ansicht des Klagers ist der Bescheid des Zusatzversorgungstrgers nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden. Nach [ 153 I, 96 SGG](#) wird auch der nach Klageerhebung erlassene Verwaltungsakt Gegenstand des Verfahrens, wenn er den angefochtenen Verwaltungsakt abndert oder ersetzt. Allerdings mu der Verwaltungsakt von derselben Behrde erlassen worden sein (Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl. 1998,  96 Rdnr. 6). Das war hier nicht der Fall, da die Beklagte nicht identisch ist mit dem Zusatzversorgungstrger BfA. An der Bestandskraft des Bescheides vermag auch der nach [ 44 SGB X](#) gestellte berprfungsantrag zunchst nichts zu ndern. Solange keine anderslautende Entscheidung des Zusatzversorgungstrgers vorliegt, bleibt der Bescheid vom 12.3.2001 bestandskrftig.

Selbst wenn der Bescheid selbst noch anfechtbar wäre, hätte der Kläger zum 31.12.1991 objektiv keinen Anspruch auf eine Rente aus einem Zusatzversorgungssystem gehabt. Die nachträgliche Einbeziehung des Klägers in ein solches System nebst fingierter Überführung wäre unzulässig (BSG, U.v. 12.6.2001 [B 4 RA 117/00 R](#)). Der Zusatzversorgungsträger und mit ihm die Beklagte sind daher zu Recht davon ausgegangen, dass der Kläger zum 31.12.1991 keine nach dem AAÖG überführte Rente des Beitrittsgebiets beanspruchen konnte.

Dabei kann es hier dahinstehen, ob der Zusatzversorgungsträger zutreffend die Zeit vom 1.2.1954 bis 30.6.1990 als Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der Intelligenz festgestellt hat. Denn jedenfalls folgt daraus im Gegensatz zur Ansicht des SG nicht, dass der Kläger einen Anspruch auf eine Leistung aus einem Zusatzversorgungssystem zum 31.12.1991 hatte. Die Feststellung der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem knüpft an § 5 I AAÖG an und betrifft die Frage, ob daraus (eventuell auch fiktive) Pflichtbeitragszeiten erwachsen, die bei der Berechnung der Rente zu berücksichtigen sind. Dieser Vorgang besagt allerdings nichts darüber, ob zum 31.12.1991 tatsächlich ein Anspruch auf eine nach dem AAÖG überführte Rente des Beitrittsgebiets bestanden hat (§ 4 I AAÖG).

Der Begriff Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist", bezieht sich auf § 5 I AAÖG. Diese Vorschrift knüpft faktisch nicht normativ an den Text der einschlägigen Versorgungsordnung für wissenschaftliche Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften und der D.A.L. an. Der Rechtsgehalt des § 5 AAÖG ist ausschließlich nach objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechts zu ermitteln; auf die Auslegung der Versorgungsordnungen durch die Staatsorgane der früheren DDR oder deren Verwaltungspraxis kommt es nicht an (BSG, U.v. 24.3.1998 [B 4 RA 27/97 R](#)). Nach § 5 AAÖG hängt die Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nicht notwendig davon ab, ob und wann in der DDR eine Versorgungszusage erteilt worden ist; Zugehörigkeitszeiten liegen auch dann vor, wenn konkret eine entgeltliche Beschäftigung im Sinne des [§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#) ausgeübt worden ist, deretwegen ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen war (BSG, U.v. 12.6.2001 [B 4 RA 117/00 R](#); U.v. 12.6.2001 [B 4 RA 107/00 R](#); U.v. 30.6.1998 [B 4 RA 11/98 R](#); U.v. 24.3.1998 [B 4 RA 27/97 R](#)).

Die BfA als Zusatzversorgungsträger hat den Entgeltbescheid vom 18.1.1999 nach § 8 I AAÖG in ihrer Eigenschaft als Träger des Zusatzversorgungssystems der Anlage 1 Nr. 5 AAÖG erteilt. § 8 I AAÖG konkretisiert einen Teil des Überführungsprogramms des Einigungsvertrages (Einigungsvertragsgesetz vom 31.8.1990, [BGBl. II, 889](#)), der in seiner Anlage II Kapitel VIII H III Ziffer 9 (EV Nr. 9) als Rechtsverordnungsermächtigung festgelegt hatte, ob und gegebenenfalls wie und in welchem Umfang Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die gesetzliche Rentenversicherung überführt werden sollen. Das AAÖG hat die Überführung dieser Ansprüche und Anwartschaften aus den Versorgungssystemen in die Rentenversicherung des

Beitrittsgebiets am 31.12.1991 bewirkt, ebenso deren Überleitung in das bundeseinheitliche Rentenrecht ab dem 1.1.1992. Für die Feststellung des SGB VI-Rentenwertes hat das AA-G zwei gestufte Verwaltungsverfahren vorgesehen: Während das Verfahren über die Feststellung des Wertes der SGB VI-Rente von der BfA als Träger der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt wird (§ 8 V AA-G), hat der Versorgungsträger (die BfA als Zusatzversorgungsträger) als Funktionsnachfolger vorab in einem dem Rentenfeststellungsverfahren vorgelagerten, dem Vormerkungsverfahren nach [§ 149 V SGB VI](#) ähnlichen Verfahren einzelne Daten verbindlich festzustellen, die für die spätere Feststellung des Wertes der SGB VI-Rente oder -Anwartschaft bedeutsam sein können, nämlich die Zeiten der so genannten Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem, die in dieser Zeit erzielten Arbeitsentgelte, gegebenenfalls die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung einer niedrigeren Beitragsbemessungsgrenze und in den Fällen des § 8 I 3 AA-G Arbeitsausfalltage (BSG, U.v. 24.3.1998 [B 4 RA 27/97 R](#)).

Die §§ 5 bis 8 AA-G dienen der umfassenden Verwirklichung des eigenständigen bundesrechtlichen Zwecks, als Grundlage einer künftigen rentenrechtlichen Bewertung nach seinen Maßstäben Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem umfassend und vollständig zu erfassen und hierauf bezogen die Aussonderung unabhängig von Arbeit und Leistung erworbener Entgeltbestandteile zu ermöglichen. Die Frage der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem beantwortet sich unter diesen Umständen rechtlich grundsätzlich und faktisch in aller Regel entscheidend danach, ob eine tatsächlich ausgeübte Beschäftigung ihrer Art nach abstrakt-generell zu denjenigen gehört, derentwegen entsprechend der nach objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechts zu verstehenden Versorgungsordnung und gegebenenfalls weiteren einschlägigen generellen und veröffentlichten Erläuterungen hierzu zu irgendeinem Zeitpunkt ein Versorgungssystem gerichtet war. Der seinerseits an [Art. 3 I GG](#) gebundene Bundesgesetzgeber stellt mit der tatbestandlichen Anknüpfung in diesem Sinne eine sachgerechte und willkürfreie Zuordnung der bundesrechtlichen Rechtsfolgen sicher; umgekehrt nimmt er gleichzeitig in Kauf, dass einerseits Personen in den Geltungsbereich der §§ 5 bis 8 AA-G einbezogen werden, die in der DDR entgegen dem aus bundesdeutscher Sicht verstandenen Wortlaut der genannten Texte eine Versorgungszusage nicht erhalten haben, während andererseits Personen unberücksichtigt bleiben, obwohl sie in willkürlicher Abweichung hiervon in der DDR möglicherweise in das Versorgungssystem einbezogen worden wären (BSG, U.v. 12.6.2001 [B 4 RA 117/00 R](#)).

Mit dem AA-G hat der Gesetzgeber daher entsprechend den hierdurch modifizierten Vorgaben im Einigungsvertrag (EV) Nr. 9 das Ziel verfolgt, sämtliche Zeiten, in denen Beschäftigungen in der ehemaligen DDR ausgeübt wurden, und für die ihrer Art nach zu irgendeinem Zeitpunkt abstrakt Versorgungsansprüche aus einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem vorgesehen waren, ab dem 1.1.1992 als Pflichtbeitragszeiten in die gesetzliche Rentenversicherung zu übernehmen (BSG, U.v. 12.6.2001 [B 4 RA 117/00](#)). Dieser eigenständige und besondere Zweck des Bundesrechts bestimmt den

Geltungsbereich des AAÄG und ein Verständnis der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem", das es ermöglicht, alle auch nur potentiell Begünstigten â allerdings aber auch nur diese â in das besondere Verfahren einzubeziehen. Damit werden von den Â§ 5 bis 8 AAÄG nicht nur Personen mit einer Versorgungszusage erfasst, wenngleich eine solche Zusage stets eine hinreichende Grundlage fr die berfhrung einer Anwartschaft sowie damit mittelbar auch ihrer Bewertung durch Bundesrecht ist. In derartigen Fllen bedarf es keiner Feststellungen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einem der lediglich abstrakt begünstigten Personenkreise mehr (BSG, U.v. 12.6.2001 â [B 4 RA 117/00](#)).

Damit erfassen die Â§ 5 bis 8 AAÄG nicht nur alle, die am 30.12.1991 eine mit Beginn des folgenden Tages in das Rentenversicherungsrecht des Beitrittsgebiets berfhrte Anwartschaft auf Versorgung gegen einen Versorgungstrger wirklich hatten. Sie beziehen darber hinaus auch alle Personen in die Gleichstellungsprfung ein, die zwar keine Versorgungsanwartschaft wirklich hatten, die aber zu irgendeiner Zeit einen Beruf ausgebt haben, der einem Versorgungssystem im Sinne der Anlagen 1 und 2 zum AAÄG, wie es am 30.12.1991 bestanden hatte, nach dessen abstrakt-generellen Zugehörigkeitskriterien zuzuordnen ist (BSG, U.v. 12.6.2001 â [B 4 RA 117/00](#); U.v. 12.6.2001 â [B 4 RA 107/00](#)).

Dies erfordert im Einzelfall die Feststellung von Existenz und inhaltlicher Reichweite der jeweiligen abstrakt-generellen Vorgabe sowie die Ermittlung und Zuordnung der jeweils konkret-individuell verrichteten Beschftigung oder Erwerbsttigkeit. Dagegen bleibt fr die Zwecke des Bundesrechts auer Betracht, ob und warum es gegebenenfalls im Einzelfall trotz Zugehörigkeit zur Gruppe der Begünstigten in der DDR nicht zu einer Versorgungszusage gekommen ist (BSG, U.v. 12.6.2001 â [B 4 RA 117/00](#); U.v. 12.6.2001 â [B 4 RA 107/00](#)). Ebenso ist unerheblich, ob und wie die DDR ihre Entscheidung im Einzelfall praktisch auf die Auslegungen der Versorgungsordnungen gesttzt hat (BSG, U.v. 12.6.2001 â [B 4 RA 107/00 R](#); U.v. 30.6.1998 â [B 4 RA 11/98 R](#)).

Eine Anknpfung an die gelebte DDR-Wirklichkeit" scheidet damit aus. Die Bewertung nach den Â§ 5 bis 8 AAÄG findet aufgrund eigenstndiger bundesrechtlicher Ausgestaltung vielmehr insgesamt nur partiell gerade aus Anlass sowie inhaltlich von vornherein unabhngig von einer nach dem Einigungsvertrag vorangegangenen berfhrung von Ansprchen und Anwartschaften statt. Erst recht bedarf es in Fllen, in denen am 30.6.1990 aus bundesrechtlicher Sicht kein Recht und keine Anwartschaft auf Versorgung objektiv bestanden hatte, keiner nachtrglich rckwirkenden fiktiven Begrndung solcher Rechtspositionen und keiner ebenso fingierten berfhrung nach Â§ 2 II, 4, 10 AAÄG. Eine solche Versorgungsentscheidung" ist vielmehr schlechthin unzulssig (BSG, U.v. 12.6.2001 â [B 4 RA 117/00 R](#)).

Dementsprechend kann der vom SG vorgenommenen Auslegung des Â§ 4 AAÄG nicht gefolgt werden. Da der Klger objektiv am 30.6.1990 nicht in ein Zusatzversorgungssystem einbezogen gewesen war, konnte der Zusatzversorgungstrger BfA mit Bescheid vom 18.1.1999 lediglich fiktive

Pflichtbeitragszeiten nach Â§ 5 AAÃG feststellen. Weil jedoch tatsÃchlich keine Einbeziehung in ein solches System bestanden hat, durfte diese auch nicht nachtrÃglich nachgeholt werden. Der Senat schlieÃt sich dem erwÃhnten Urteil des BSG vom 12.6.2001 ([B 4 RA 117/00 R](#)) nach eigener PrÃfung an. Daraus folgt jedoch zugleich, dass der KlÃger nicht unter Heranziehung der ausfÃhrlich dargestellten Auslegung des BSG zu Â§ 5 AAÃG nach Â§ 4 I AAÃG so gestellt werden kÃnnte, als hÃtte er tatsÃchlich AnsprÃche in einem Zusatzversorgungssystem erworben.

Entgegen der Ansicht des SG ist die von ihm vorgenommene Auslegung auch nicht aufgrund des WillkÃrverbots des [Art. 3 I GG](#) geboten. Der Bundesgesetzgeber war bereits nicht dazu verpflichtet, gleichgestellte Pflichtbeitragszeiten im SGB VI aufgrund einer bloÃ fiktiven ZugehÃrigkeit zu einem Versorgungssystem" auch insoweit zu begrÃnden, als der Sachgrund der von ihm selbst getroffenen Regelungen des AAÃG und deren Zielsetzung dies nicht erforderte. Erst recht geht es bei der bloÃen AnknÃpfung an die VerhÃltnisse der DDR nicht darum, diese nachtrÃglich zu verÃndern, indem der Kreis der Betroffenen nach dem MaÃ seiner jeweiligen individuellen NÃtzlichkeit ausgedehnt und "frÃhere BrÃche" ausgeglichen werden (BSG, U.v. 12.6.2001 â [B 4 RA 107/00 R](#)). Aus dem Grundgesetz ergab sich auch keine Verpflichtung des Gesetzgebers, die Altersversorgungssysteme der DDR einschlieÃlich der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme beizubehalten (BSG, U.v. 3.8.1999 â [B 4 RA 50/97 R](#)). Dementsprechend war der Gesetzgeber auch nicht dazu verpflichtet, Personen fiktiv nachtrÃglich so zu stellen, als hÃtten sie tatsÃchlich AnsprÃche in einem Zusatzversorgungssystem erworben. Somit muss auch auÃer Betracht bleiben, dass der KlÃger mÃglicherweise aufgrund seiner Mitgliedschaft in der LDPD nicht tatsÃchlich in die Zusatzversorgung einbezogen worden ist. Der KlÃger erfÃhrt damit keine gleichheitswidrige Benachteiligung gegenÃber anderen Gruppen von Betroffenen. Von der frÃheren DDR verursachte Verwerfungen innerhalb der von ihr gestalteten VerhÃltnisse sind dem bundesdeutschen Gesetzgeber nicht zuzuordnen (BSG, U.v. 24.3.1998 â [B 4 RA 86/95 R](#)).

Hinzu kommt, dass es â auch wenn es darauf nicht ankommt â rechtlich zweifelhaft sein dÃrfte, dass der ZusatzversorgungstrÃger BfA fÃr den KlÃger fiktive Pflichtbeitragszeiten nach Â§ 5 I AAÃG festgestellt hat. Denn wissenschaftliche Mitarbeiter der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften wurden nicht obligatorisch in die AVI einbezogen. Nach der Bestimmung I.1. der Ordnung Ãber die Einbeziehung von Mitarbeitern der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR in die AVI sowie die Verfahrensweise bei der Bearbeitung dieser AntrÃge" vom 8.6.1983 wurden in die AVI einbezogen

â Direktoren der Akademie, Direktoren der Forschungszentren, Institute und anderen Einrichtungen der Akademie,

â Professoren, die vom PrÃsidenten der Akademie oder nach den Rechtsvorschriften durch andere Organe ernannt oder die als Ordentliche Professoren berufen wurden und nach Ausscheiden aus der beruflichen Einrichtung den Titel Professor" weiter fÃhren,

â□□ Bereichsdirektoren und wissenschaftliche Abteilungsleiter und

â□□ wissenschaftliche Mitarbeiter, die als VeterinÃ¤rmediziner tÃ¤tig sind.

Im Gegensatz dazu richtete sich die Einbeziehung sonstiger wissenschaftlicher Mitarbeiter, zu denen der KlÃ¤ger zÃ¤hlte, nach der Bestimmung I.2.1.: Danach konnten sie auf Antrag in die AVI einbezogen werden, wenn sie hervorragende Leistungen in der Forschung, bei kurzfristiger Ã¼berfÃ¼hrung und Anwendung von Forschungsergebnissen in der sozialistischen Praxis, bei der Erziehung und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses erzielt hatten und aktive gesellschaftliche Arbeit leisteten. Damit war â□□ anders als das SG meint â□□ eine Ermessensentscheidung der staatlichen BehÃ¶rden der DDR und somit eine die Einbeziehung in die AVI dokumentierende Urkunde erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, dass dem BSG die "Ordnung" vom 8.6.1983 bei der Entscheidung vom 24.3.1998 ([B 4 RA 27/97 R](#)) vorgelegen hat, da diese darin nicht erwÃ¤hnt worden ist. Allerdings ist zu beachten, dass die erwÃ¤hnte "Ordnung" nur heranzuziehen wÃ¤re, sollte sie verÃ¶fflicht worden sein. Denn das BSG will fiktive Pflichtbeitragszeiten nach Â§ 5 I AAÃ¼G nur zuerkannt wissen, sofern aufgrund der erwÃ¤hnten abstrakt-generellen MaÃstÃ¤be die ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem feststeht. Die bloÃe MÃ¶glichkeit einer Einbeziehung genÃ¼gt demgegenÃ¼ber nicht (BSG, U.v. 12.6.2001 â□□ [B 4 RA 107/00 R](#)).

Die BehÃ¶rden der DDR hatten die Einbeziehung des KlÃ¤gers zudem stets abgelehnt; zuletzt das Ministerium fÃ¼r ErnÃ¤hrung, Land- und Forstwirtschaft am 16.7.1990. Dabei ist zu beachten, dass nach [Art. 19 I 1](#) des Einigungsvertrages vom 31.8.1990 ([BGBl. II, 889](#)) die vor dem Wirksamwerden des Beitritts ergangenen Verwaltungsakte der DDR wirksam bleiben. Sie kÃ¶nnen aufgehoben werden, wenn sie mit rechtsstaatlichen GrundsÃ¤tzen oder Regelungen dieses Vertrages unvereinbar sind, [Art. 19 I 2 EV](#), wobei im Ã¼brigen die Vorschriften Ã¼ber die Bestandskraft von Verwaltungsakten unberÃ¼hrt bleiben, [Â§ 19 I 3 EV](#) (vgl. dazu BSG, U.v. 11.9.2001 â□□ [B 2 U 32/00 R](#)).

Es ist weder ersichtlich noch vorgetragen, dass die Nichteinbeziehung des KlÃ¤gers in die AVI rechtsstaatswidrig oder mit sonstigen Regelungen des Einigungsvertrages unvereinbar gewesen ist. Insbesondere war die ablehnende Entscheidung seitens der DDR-BehÃ¶rden auch nicht willkÃ¼rlich, so dass auch die Vermutung des SG und des KlÃ¤gers nicht durchgreifen kann, der KlÃ¤ger sei lediglich wegen seiner politischen Ã¼berzeugung nicht in das Zusatzversorgungssystem einbezogen worden. Nach eigenem Bekunden war der KlÃ¤ger nicht Mitglied der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR). Die Einbeziehung von sonstigen wissenschaftlichen Mitarbeitern nach I.2. der Ordnung Ã¼ber die Einbeziehung der Mitarbeiter der D.A.L. in die AVI setzte aber grundsÃ¤tzlich die ZugehÃ¶rigkeit zur FZR voraus (I. 4. der Ordnung).

Selbst wenn der KlÃ¤ger aus politischen GrÃ¼nden nicht in die AVI einbezogen worden sein sollte, kann man nicht wie das SG fiktiv von seiner Einbeziehung ab dem 3.10.1990 (vgl. [Art. 1 EV](#)) aufgrund des seither geltenden [Art. 3 I GG](#) ausgehen. Denn wie die Beklagte zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, ist die AVI als

Zusatzversorgungssystem am 30.6.1990 geschlossen worden (Art. 20 II des Staatsvertrages zur Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18.5.1990 (BGBl. II, 537). Es war zudem ab dem 3.10.1990 nicht mehr möglich, den Kläger nachträglich in das bereits geschlossene Zusatzversorgungssystem einzubeziehen, da die Regelung des EV Nr. 9a) Neueinbeziehungen von diesem Zeitpunkt an ausdrücklich verbot (vgl. auch BSG, U.v. 12.6.2001 [âĀĀ B 4 RA 117/00 R](#); Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts [âĀĀ Rentenversicherungsrecht, Â§ 72 Rdnr. 51](#)).

Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland mit den beigetretenen ostdeutschen Bundesländern seit dem 3.10.1990 grundsätzlich nicht für solche Ansprüche einzustehen, die Verwaltungssträger der DDR möglicherweise zu Unrecht abgelehnt haben. Die Bundesrepublik Deutschland ist weder identisch noch teilentweder mit der ehemaligen DDR, sie ist nicht Rechtsnachfolger der ehemaligen DDR und sie haftet auch nicht aufgrund Staaten-, Rechts- oder Funktionsnachfolge für Unrechtshandlungen dieses Staates (BVerfG, B.v. 10.6.1997 [âĀĀ 2 BvR 1516/96](#) [âĀĀ E 96, 68, 94](#); BSG, U.v. 25.7.2001 [âĀĀ B 5 RJ 6/00 R](#); U.v. 22.9.1999 [âĀĀ B 5 RJ 36/98 R](#) [âĀĀ SozR 3-8100 Art. 12 Nr. 4](#) m.w.N.; in diese Richtung ebenfalls Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl. 1998, S. 490).

Der Kläger hätte die Beklagte auch nicht etwa im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches dazu verpflichtet, ihn so zu stellen, als wäre er wirksam in die AVI einbezogen worden. Denn es fehlt bereits an einem Beratungsfehler nach [Â§ 14](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), der der Beklagten anzulasten wäre. Zudem unterlag das Handeln der DDR-Behörden bis zum 30.6.1990 weder dem GG noch dem Sozialgesetzbuch.

Weil der Kläger am 31.12.1991 Anspruch auf eine Rente aus der Sozialversicherung der DDR, nicht aber auf eine nach dem AAAG überföhrte Rente des Beitrittsgebietes hatte, hat die Beklagte die Bestandsrente des Klägers zutreffend nach [Â§ 307a SGB VI](#) umgewertet (vgl. dazu BSG, U.v. 3.8.1999 [âĀĀ B 4 RA 50/97 R](#)). Ein Anspruch auf die Neuberechnung der Rente nach [Â§ 307b SGB VI](#) besteht nicht. Daher durfte das SG die Beklagte auch nicht zum Erlass eines einstweiligen Verwaltungsakts zu verpflichten.

Die Berufung war deshalb erfolgreich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 I SGG](#), die Zulassung der Revision auf [Â§ 160 II Nr. 1 SGG](#).

Erstellt am: 13.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024